jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1964/6/16 5Ob161/64, 2Ob165/64, 6Ob23/69, 1Ob81/70, 8Ob151/73, 4Ob547/89, 3Ob620/89, 8Ob1613/

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.06.1964

Norm

ABGB §833 D2
ABGB §835 D

Rechtssatz

Nur soweit der Minderheitseigentümer eine andere Benützungsregelung anstrebt, kann der Außerstreitrichter die Benützung der gemeinsamen Sache auch gegen den Willen der Mehrheit regeln, weil es in der Frage der Ausübung des Miteigentumsrechtes keine Majorisierung gibt. Sonstige Maßnahmen der - ordentlichen oder außerordentlichen - Verwaltung, welche die Mehrheit ablehnt, kann die Minderheit aber nicht erzwingen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 165/64
  Entscheidungstext OGH 29.05.1964 2 Ob 165/64
  Veröff: MietSlg 16022
- 5 Ob 161/64
  Entscheidungstext OGH 16.06.1964 5 Ob 161/64
  Veröff: MietSlg 16023
- 6 Ob 23/69
  Entscheidungstext OGH 12.02.1969 6 Ob 23/69
  nur: Weil es in der Frage der Ausübung des Miteigentumsrechtes keine Majorisierung gibt. Sonstige Maßnahmen der - ordentlichen oder außerordentlichen - Verwaltung, welche die Mehrheit ablehnt, kann die Minderheit aber nicht erzwingen. (T1) Beisatz: Hier: Errichtung eines Kindergartens in einer Privatvilla = wichtige Veränderung. (T2)
  Veröff: MietSlg 21078
- 1 Ob 81/70
  Entscheidungstext OGH 30.04.1970 1 Ob 81/70
  Veröff: MietSlg 22055
- 8 Ob 151/73
  Entscheidungstext OGH 25.09.1973 8 Ob 151/73
- 4 Ob 547/89
  Entscheidungstext OGH 10.10.1989 4 Ob 547/89
- 3 Ob 620/89
  Entscheidungstext OGH 15.11.1989 3 Ob 620/89
  nur: Soweit der Minderheitseigentümer eine andere Benützungsregelung anstrebt, kann der Außerstreitrichter die Benützung der gemeinsamen Sache auch gegen den Willen der Mehrheit regeln, weil es in der Frage der Ausübung des Miteigentumsrechtes keine Majorisierung gibt. (T3)
- 8 Ob 1613/92
  Entscheidungstext OGH 31.08.1992 8 Ob 1613/92
- 1 Ob 47/04z
  Entscheidungstext OGH 18.03.2004 1 Ob 47/04z
  Vgl auch; Beisatz: Eine gerichtliche Benützungsregelung kann nicht die Genehmigung einer von bestimmten Miteigentümern angestrebten Substanzveränderung des Gemeinschaftsguts zu Lasten anderer Miteigentümer im Sinn des §828 ABGB zum Gegenstand haben. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0013582

Dokumentnummer

JJR_19640616_OGH0002_0050OB00161_6400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at